

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 29. Juli 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuerorecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Buch «Reiserecht» - ein Muss für alle in der Reisebranche
 2. KI und Autovermietung
 3. Kein Kaffee im Flugzeug
 4. Zu guter Letzt: 18 Sekunden zu früh
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

«**Reiserecht**» und Ferienfreude passen irgendwie nicht so gut zusammen. Doch alles, was bei einem Reisebüro oder Reiseveranstalter «über den Tisch geht», hat einen **rechtlichen Hintergrund**. Das beginnt bei der Beratung, der Webseite, Reisebestätigung und dann die Reise selbst. Reisebüros kennen oft die rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit nicht. **Da hilft nun das Buch «Reiserecht in a nutshell»**. Mehr dazu im Artikel.

Die Autovermietung hat KI entdeckt mit massiven Folgen für alle.

Kein Kaffee im Flugzeug - weshalb?

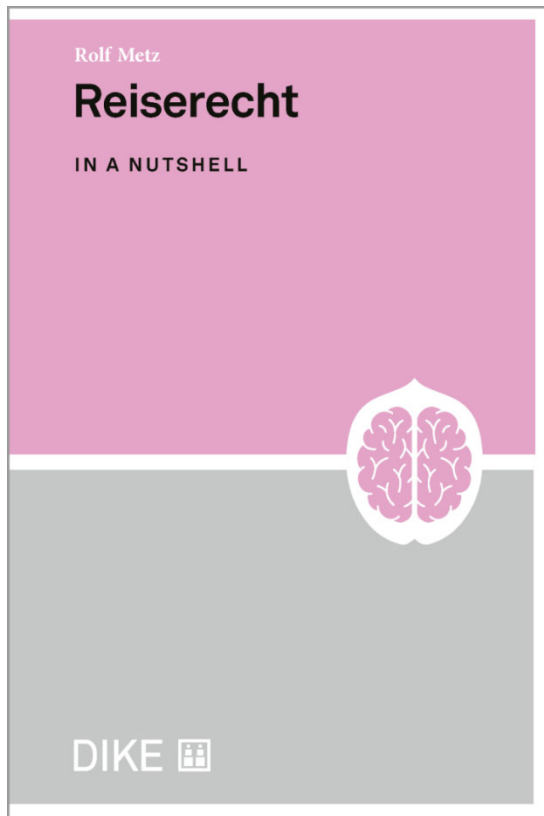
Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

1. «Reiserecht in a nutshell» - ein Muss für jedes Reisebüro
-



Reisebüros und Reiseveranstalter leben davon, Reisen zu verkaufen. Kennen sie aber auch ihre Rechten und Pflichten? Und wenn sie Flugreisen verkaufen, wissen sie, dass sie auch für die grossen Fluggesellschaften haften, nicht nur bei Unfällen, sondern auch bei Kofferverlust und Verspätungen? So auch bei Kreuzfahrten.

Darauf finden Sie die Antworten im **Buch «Reiserecht in a nutshell»**. Das Buch richtet sich an Reiseprofis (und interessierte Juristen). In Alltagssprache und mit vielen Beispielen aus der (Gerichts-)Praxis werden die rechtlichen Bestimmungen erläutert. Es umfasst alle wichtigen Bestimmungen für die Reiseprofis.

Neben dem **Bundesgesetz über Pauschalreisen** werden das **Montrealer Übereinkommen** und das **Athener Übereinkommen** erläutert. Beide Abkommen sind auch für Reisebüros und Reiseveranstalter von besonderer Bedeutung, regeln sie doch die Haftung bei Personen- und Gepäckschäden. Und **haftbar ist eben das Reisebüro resp. der Veranstalter**, welche den Flug resp.

den Personentransport auf dem Meer (z.B. auch Fähren!) versprochen hat.

Dazu kommt die **Fluggastrechte-Verordnung 261/2004**, die für alle Mitarbeiter von Bedeutung ist, da sie ja selbst oft fliegen und somit von Flugannullierungen, Umbuchungen, Überbuchungen und Verspätungen betroffen sind. Hier geht es um viel Geld für die Passagiere.

Verfasser des Buches ist **Rechtsanwalt Rolf Metz**, welcher einer grosse Erfahrung im Reiserecht hat und seit Jahren für die Reisebranche tätig ist.

Das Buch «Reiserecht in a nutshell», Rolf Metz, Taschenbuch, 243 Seiten, ISBN 978-3-03891-655-0 kann in jeder guten Buchhandlung, z.B. bei Buchhaus <https://www.buchhaus.ch/de/buecher/fachbuecher/recht/lehrbuecher/detail/ISBN-9783038916550/Metz-Rolf/Reiserecht?bpmctrl=bpmrownr.1%7Cforeign.733479-1-0-0> bezogen werden.

SRV-Mitglieder können das Buch mit 20 % Rabatt über die SRV-Mitgliederseite, <https://www.srv.ch/memberbereich> bestellen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter <https://www.reisebuererecht.ch/aktuell>

Hier eine **Inhaltsübersicht «Pauschalreisen»**

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Literaturverzeichnis	XXXI
1. Teil Bundesgesetz über Pauschalreisen	1
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich des PauRG	5
§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich des PauRG	13
§ 4 Veranstalter	14
§ 5 Vermittler	17
§ 6 «Vermittler, der Vertragspartei ist»	20
§ 7 Abgrenzung Veranstalter – Vermittler	21
§ 8 Konsument	25
§ 9 Verträge unter Veranstaltern	29
§ 10 Werbung und Prospekte	30
§ 11 Vorvertragliche Informationspflichten	35
§ 12 Informationspflichten zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn	46
§ 13 Vertragsabschluss und Bestätigung	50
§ 14 Preiserhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn	54
§ 15 Wesentliche Vertragsänderungen zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn	58
§ 16 Reiseabsage durch den Veranstalter vor Reisebeginn	69
§ 17 Annullierung der Reise durch den Konsumenten	74
§ 18 Nichterfüllung und nicht gehörige Erfüllung des Vertrags	77
§ 19 Haftung für (Reise-)Mängel	78
§ 20 Haftung des Veranstalters für Leistungserbringer	102
§ 21 Haftung des Veranstalters: internationale Abkommen	105
	VII

2. KI und Autovermietung

Was soll künstliche Intelligenz KI mit Autovermietung zu tun haben? Ganz einfach: Künstliche Intelligenz wird bei der Autorückgabe eingesetzt. **Spezielle Scanner scannen das Auto auf Schäden und entdecken unendlich viel(!)**. Innert Minuten wird auch der Schaden berechnet und die Rechnung dem Kunden zuschickt. – Kein Märchen, sondern Realität, wie ZDNET berichtet. Und das wird richtig teuer!

Was tun?

- **Übernahme des Fahrzeuges:** Sich Zeit nehmen, das Fahrzeug genau inspizieren und vom ganzen Fahrzeug Fotos erstellen. Und zwar sowohl von nahe wie Gesamtaufnahmen. Auch von innen. Das mag pingelig erscheinen, doch wenn bei der Rückgabe Schäden erkannt werden, müssten Sie beweisen, dass diese bereits bei der Übernahme bestanden haben. Und ohne detaillierte Fotos dürfte dies sehr schwer sein.
- **Rückgabe des Fahrzeuges:** Auch hier detaillierte Fotos erstellen. Insbesondere dann, wenn Sie das Fahrzeug einfach abstellen können ohne Rückgabekontrolle durch den Vermieter. – Also genügend Zeit für die Rückgabe einrechnen, nicht in letzter Minute vor Abflug – hastig – den Schlüssel zurückgeben.

Wichtig: Es wird auch der Boden des Wagens gescannt(!). Bei vielen Autovermietern dürfen unbefestigte Strassen nicht befahren werden. Bis jetzt konnte man sich sagen, «ja dann mal unten eine kleine Beule, sieht niemand». Mit dem ist nun Schluss.

Quellen: “AI is changing the rental car return experience - and it could cost you” in <https://www.zdnet.com/article/ai-is-changing-the-rental-car-return-experience-and-it-could-cost-you/> (aufgerufen 28.7.2025), “Ärger wegen KI-Scanner bei der Mietwagenrückgabe”, <https://www.netzwoche.ch/news/2025-07-15/aerger-wegen-ki-scanner-bei-der-mietwagen-rueckgabe>, aufgerufen 28.8.2025

3. Kein Kaffee im Flugzeug

Wenn man fürs Boarding warten muss, weshalb nicht noch schnell einen Kaffee-to-go besorgen? Und wenn man ihn nicht ausgetrunken hat, nimmt man ihn mit an Bord. Jedenfalls bei Ryanair ist dies nicht mehr möglich. Und schon wittert man Geschäftemacherei dahinter.

Vom **rechtlichen Standpunkt** gibt es eine andere Erklärung: Sobald der Passagier das Gate (Flugaststeig, Abgabe Boardingkarte) überschritten hat und nun Richtung Flugzeug geht, haftet die **Fluggesellschaft streng kausal** (d.h. auch ohne Verschulden) für Personenschäden (Montrealer Übereinkommen). Und wir wissen, Passagiere drängeln, können nicht warten, erst recht nicht im Flugzeug. Da kann es schon mal zu überschwappendem heissen Kaffee kommen, der Verbrennungen verursacht. Und wer haftet dann? – Es wäre nicht das erste Mal, dass eine Fluggesellschaft für einen solchen Personenschaden haftet.

Und Reiseveranstalter, welche Flugpauschalreisen veranstalten, könnten dann auch «zur Kasse gebeten werden». – Lesen Sie **mehr zur Haftung des Flugreiseveranstalters** im Buch «Reiserecht in a nutshell» von Rolf Metz. Zu beziehen in jeder guten Buchhandlung, **SRV-Mitglieder mit 20%** über die SRV-Mitgliederseite.

Quellen: «Wenn Airlines Passagiere mit Heißgetränk nicht an Bord lassen», <https://www.aerotelegraph.com/airlines/wenn-airlines-passagiere-mit-heissgetraenk-nicht-an-bord-lassen/v71z86z>, aufgerufen 28.7.2025; «Neue Kaffee-Regelung an Bord sorgt für Aufregung», <https://www.travelnews.ch/trips-and-travellers/29760-neue-kaffee-regelung-an-bord-sorgt-fuer-aufregung.html>, aufgerufen 28.7.2025

4. Und zu guter Letzt: 18 Sekunden zu früh

Mal zu früh ankommen, wäre doch toll – oder nicht? Nicht immer, werden Passagiere von Tokyo nach Frankfurt mit der ANA All Nippon Airways am 3. Juli 2025 kommend, sagen. Der Flug war überpünktlich – genau 18 Sekunden zu früh, nämlich um 04:59:42. Der Flughafen Frankfurt war noch im «Nachtschlaf». Das Flugzeug durfte daher nicht landen, musste durchstarten und landet um 05:15 Uhr. Was dies all für Konsequenzen für Crew, Umwelt usw. hatte, kann hier nachgelesen werden: «Boeing 787 kommt 18 Sekunden zu früh in Frankfurt an - und muss durchstarten», <https://www.aerotelegraph.com/flughaefen/boeing-787-kommt-18-sekunden-zu-frueh-in-frankfurt-an-und-muss-durchstarten/sxwdf0>, aufgerufen, 28.7.2025

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst rasch nachholen, <https://www.buchhaus.ch/de/buecher/fachbuecher/recht/lehrbuecher/detail/ISBN-9783038916550/Metz-Rolf/Reiserecht?bpmctrl=bpmrownr.1%7Cforeign.733479-1-0-0> . **SRV-**

Mitglieder profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite www.srv.ch (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.